



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Februar 2024

Kunst in der öffentlichen Betrachtung

Im *Kunstwerkeverzeichnis Mainz-Altstadt: Kunst im öffentlichen Raum* (Veröffentlichung des Amtes für Kultur und Bibliotheken vom September 2021) werden auch Kunstwerke aufgeführt, die sich auf privatem Gelände mit öffentlichem Gehrecht befinden. Hierzu zählt der *Lebensbaum* (Laszlo Szabo, 1974, Muschelkalk, Brandzentrum, Seite 66) sowie die *Rheintöchter* (Karlheinz Oswald, 2004, Bronze, Malakoff-Terrasse, Seite 26). Durch die dauerhafte Aufstellung und bauliche Verbindung zum Boden, die diese Werke charakterisieren, kommen rechtliche Fragen auf, die gerade aufgrund des öffentlichen Wegerechts an den Aufstellungsorten besonders interessant sind.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Nach welchen rechtlichen Modalitäten erfolgte seinerzeit die Aufstellung dieser Kunstwerke? Sind die Kunstwerke öffentliches Eigentum oder gehören sie den jeweiligen Grundstückseigentümer:innen?
2. Wurden die Grundeigentümer:innen finanziell an den Erwerbskosten für die Kunstwerke beteiligt? Falls ja, zu welchem Anteil? Zu welchem Anteil wurden diese durch die öffentliche Hand finanziert?
3. Wer ist für die Pflege und Unterhaltung dieser Kunstwerke zuständig? Wie wird die Umgebung der Kunstwerke gereinigt und gepflegt, und auf wessen Kosten?
4. Welche Verpflichtungen obliegen den Grundstückseigentümer:innen, um zu gewährleisten, dass Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Kunstwerke für die Öffentlichkeit nicht zeitlich oder räumlich eingeschränkt wird?
5. Welche rechtlichen Vorkehrungen bestehen, um sicherzustellen, dass die Kunstwerke nicht mit Tischen und Stühlen für Außengastronomie, fliegenden Bauten nach §76 LBauO, oder anderen stadtbildrelevanten Gegenständen (Stromkästen, Autoausstellungen, Foodtrucks, etc.) im Verfügungsbereich der Grundeigentümer:in zugestellt werden?
6. Welche Regelungen gelten für die Privatflächen am Brand und an der Malakoff-Terrasse, um zu definieren, welche Flächen frei von Möblierung oder anderen Nutzungen bleiben müssen, damit die Ausübung des öffentlichen Wegerechts nicht beeinträchtigt wird?
7. Wie kam es dazu, dass die in Fragen 5 (Sichtbeziehungen) und 6 (Wegebeziehungen) erwähnten Regelungen sich als zu schwach erwiesen haben, um zu verhindern, dass die Rheintöchter seit einigen Monaten durch eine Almhütte der öffentlichen Sicht entzogen sind?

Ludwig Julius
Bündnis 90/DIE GRÜNEN